

8. Der Präsident der Generalversammlung wählt im Benehmen mit den Mitgliedstaaten für jeden Runden Tisch neben den Teilnehmern aus den Mitgliedstaaten andere Teilnehmer aus, die die Beobachter und die Stellen des Systems der Vereinten Nationen vertreten. Des weiteren wählt der Präsident der Versammlung im Benehmen mit den Kovorsitzenden jedes Runden Tisches und den Mitgliedstaaten bis zum 31. August 2001 zwei Kinder als Delegierte aus, unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter sowie einer ausgewogenen geografischen Verteilung, denen gestattet wird, in einer Sprache ihrer Wahl eine kurze einleitende Erklärung zu dem Thema der Runden Tische abzugeben.

9. Jeder an einem Runden Tisch teilnehmende Delegationsleiter kann zwei Berater hinzuziehen.

10. Der Heilige Stuhl und die Schweiz als Beobachterstaaten und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter können ebenfalls an verschiedenen Runden Tischen teilnehmen, die im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung bestimmt werden.

11. Die Kovorsitzenden der einzelnen Runden Tische haben die Aufgabe, ihre Zusammenfassung der Diskussionen in der abschließenden Plenarsitzung der Sondertagung mündlich vorzutragen.

12. Die Runden Tische finden unter Ausschluss der Medien und der allgemeinen Öffentlichkeit statt. Die akkreditierten Delegierten und Beobachter können den Verlauf der Runden Tische über eine interne Fernsehanlage in einem Nebensaal verfolgen.

RESOLUTION 55/277

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 29. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.87, eingebracht von: Bangladesch, China, Frankreich, Irland, Jamaika, Kolumbien, Mali, Mauritius, Norwegen, Russische Föderation, Singapur, Tunesien, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/277. Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der in Resolution 1358 (2001) des Sicherheitsrats vom 27. Juni 2001 enthaltenen Empfehlung,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die wirkungsvollen und unermüdlichen Dienste, die Kofi Annan den Vereinten Nationen während seiner ersten Amtszeit geleistet hat,

ernennt Kofi Annan für eine vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006 dauernde zweite Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen.

RESOLUTION 55/278

Verabschiedet auf der 107. Plenarsitzung am 12. Juli 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.89, eingebracht von: Italien und Rumänien.

55/278. Satzung der Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen in Turin (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/228 vom 22. Dezember 1999, 55/207 vom 20. Dezember 2000 und 55/258 vom 14. Juni 2001,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁴,

1. *bekräftigt* die Rolle der Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen als Institution für das systemweite Wissensmanagement und die Aus- und Fortbildung der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf den Gebieten wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Frieden und Sicherheit und internes Management;

2. *begrüßt* die Konsultationen im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über die Aufgabenstellung, die Leitung und die Finanzierung der Fortbildungsakademie, die unter anderem das Ziel verfolgten, aus der neuen Akademie ein innovatives Instrument zur Verstärkung der Zusammenarbeit und Kohärenz im gesamten System der Vereinten Nationen zu machen, namentlich bei der systemweiten Koordinierung zur Unterstützung der Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, wie dies in Resolution 55/162 vom 14. Dezember 2000 gefordert wurde;

3. *billigt* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Satzung der Fortbildungsakademie;

4. *ersucht* alle zuständigen Organe, die administrativen, organisatorischen und logistischen Vorkehrungen zu beschleunigen, die zur Gewährleistung einer reibungslosen Arbeitsaufnahme der Fortbildungsakademie ab dem 1. Januar 2002 erforderlich sind;

5. *bittet* das Sekretariat, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution, unter anderem hinsichtlich der Tätigkeiten der Fortbildungsakademie, ihrer Finanzlage und ihres geplanten Arbeitsprogramms, auf dem Laufenden zu halten, so auch durch informelle Unterrichtungen;

6. *beschließt*, dass der erste zweijährliche Bericht über die Arbeit, die Aktivitäten und die Leistungen der Fortbildungsakademie, so auch über die Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist.

Anlage

Satzung der Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen

Artikel I

Einrichtung

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen richtet mit der Verabschiedung dieser Satzung mit Wirkung vom

²⁴ A/55/989.